Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/6/22 14Os70/99

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.06.1999

Norm

StPO §59
StPO §68 Abs2
ARHG §50 ff
ARHG §60

Rechtssatz

Ein Richter, der in derselben Sache im Rechtshilfeweg Untersuchungshandlungen vorgenommen hat, ist von der Mitwirkung und Entscheidung in der Hauptverhandlung ausgeschlossen. Dies gilt auch für einen Richter, der für das Ausland Rechtshilfe geleistet hat, wenn in derselben Sache die Strafverfolgung von Österreich übernommen worden ist.

Entscheidungstexte

- 14 Os 70/99
  Entscheidungstext OGH 22.06.1999 14 Os 70/99

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112231

Dokumentnummer

JJR_19990622_OGH0002_0140OS00070_9900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at